Obergericht des Kantons Bern

Generalsekretariat

Cour suprême du canton de Berne

Secrétariat général

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 01
Fax 031 635 48 17
obergericht.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Hinweis:
Der Name des betroffenen Gerichts und der (abschlägig beurteilte) Teil der Anzeige, der nicht von von öffentlichem Interesse ist, sind zum Schutz der Beteiligten abgedeckt.

Regionalgericht

Unsere Referenz: GL 13 125

Bern, 8. Juli 2014

Aufsichtsrechtliche Anzeige von Martin Dreifuss gegen das RG betreffend Handhabung von elektronischen Akten

Sehr geehrte

Mit aufsichtsrechtlicher Anzeige vom 28. Oktober 2013 beanstandete Rechtsanwalt Martin Dreifuss die Praxis des Regionalgerichts bezüglich elektronischer Eingaben. Ausserdem monierte er . In seiner Anzeige erwähnte Martin Dreifuss ferner, dass das Sekretariat des Regionalgerichts als einziges Regionalgericht im Kanton Bern den Erhalt der elektronisch gesendeten Eingaben nicht bestätigen würde.

Gestützt auf diese Anzeige hat die Geschäftsleitung des Obergerichts Sie am 19. November 2013 aufgefordert, eine Stellungnahme einzureichen.

In Ihrer Stellungnahme vom 5. Dezember 2013 gaben Sie bezüglich elektronischer Eingaben (Art. 131 ZPO) an, folgende Praxis zu haben:

„Die Eingabe wird vom Gericht in der nötigen Anzahl in Papierform produziert, das Doppel der Beilagen und des Beilagenverzeichnisses für die Gegenpartei wird in Papierform nachverlangt. Falls kein Doppel in Papierform nachgereicht wird, werden CH 1.00 pro Seite in Rechnung gestellt, dies ausserhalb der Kostenregelung im Verfahren selber (entsprechend der Praxis bei fehlendem Doppel bei herkömmlichen Eingaben)."

[redacted]

Am 19. November 2013 reichte Rechtsanwalt Martin Dreifuss eine Ergänzung zur aufsichtsrechtlichen Anzeige vom 28. Oktober 2013 ein und stellte folgende Fragen:

„1. Ist es zulässig, dass das Gericht bei Nichtnachreichen in Papierform bei allen elektronischen Eingaben Gebühren für das Ausdrucken der Dokumente verlangen darf? Wie hoch darf eine solche Gebühr pro Seite maximal betragen? Widerspricht eine solche Praxis nicht dem Sinn und Zweck des elektronischen Rechtverkehrs?

2. Muss das Sekretariat jedes Mal die erfolgreiche Zustellung der elektronischen Eingabe kurz mit normaler E-Mail informationshalber und ohne Rechtsverbindlichkeit bestätigen? Wenn nicht, aus welchem Grund?"

Die darauf hin von der Geschäftsleitung des Obergerichts erfolgten Abklärungen führen zur folgenden Anordnung:

„Das Regionalgericht [redacted] hat gemäss dem Beschluss der Zivilabteilung des Obergerichts vom 27. März 2014 betreffend elektronische Eingaben (Zulässigkeit des Nachverlangens von Eingabe und Beilagen in Papierform gemäss Art. 130 Abs. 3 ZPO) vorzugehen. Es hat seine Verfügung vom 4. Dezember 2013 – mit welcher dem Anzeiger Frist angesetzt wurde, die Beilagen in Papierform einzureichen – aufzuheben. Zudem hat es die an den Anzeiger gerichtete Rechnung vom 20. November 2013 mit dem Vermerk „Auslagen [redacted], 50 Kopien" definitiv zu stornieren.

Das Regionalgericht [redacted] wird ferner auf Ziff. 3.3 der „Informationen für Verfahrensparteien zum Elektronischen Geschäftsverkehr im Zivil- und Strafprozess sowie Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vor den Gerichts- und Schlichtungsbehörden" der Geschäftsleitung des Obergerichts des Kantons Bern (GL 11 256) hingewiesen, wonach einem Absender einer elektronischen Eingabe der Erhalt seiner Eingabe jeweils zu bestätigen ist, entweder mittels einer automatischen Bestätigungsmitteilung oder mit normaler E-Mail."

Dies wird wie folgt begründet:

Nach Art. 130 Abs. 1 Satz 1 ZPO steht es den Parteien frei, ihre Eingaben dem Gericht auf elektronischem Weg einzureichen. Gemäss Art. 130 Abs. 3 ZPO kann das Gericht bei elektronischer Übermittlung verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden. Art. 131 ZPO bestimmt, dass Eingaben und Beilagen in Papierform je in einem Exemplar für das Gericht und die Parteien eingereicht werden müssen und das Gericht andernfalls eine Nachfrist setzen oder die notwendigen Kopien auf Kosten der Partei erstellen kann.

In der Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006 wird festgehalten, dass das Gericht immer die Einreichung eines Dokuments in Papierform verlangen könne (BBl 2006 7221, S. 7306). In der Lehre wird zum Teil auch die Ansicht vertreten, dass auch nachträglich (nach gültiger elektronischer Übermittlung) die Nachreichung der Eingabe samt Beilagen in Papierform verlangt werden könne (Gschwend/Bornatico, Basler Kommentar, 2. Auflage, 2013, N 1 zu Art. 130 ZPO; Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, 2010, N 1 ff. zu Art. 130 sowie zu Art. 131 ZPO).

In den Erläuterungen zu der Verordnung über die elektronische Übermittlung hält das Bundesamt für Justiz insbesondere Folgendes fest: „Kann die Behörde die Eingabe oder die Beilagen nicht lesen oder nicht in einer nützlichen Form ausdrucken, so kann sie die Einreichung der betreffenden Dokumente in Papierform verlangen oder der Partei eine kurze Frist einräumen, um die Eingabe oder die Beilagen noch einmal in einem lesbaren Format oder mit spezifischer Mindestauflösung zu senden. Gemäss Art. 130 Abs. 2 ZPO resp. Art. 110 Abs. 2 StPO kann die Behörde zudem verlangen, dass Eingabe und Beilagen in Papierform nachgereicht werden, falls die Partei nur eine elektronische Kopie übermittelt hat. Dabei darf es nicht soweit kommen, dass eine Behörde bei jeder elektronischen Übermittlung immer die automatische Standardantwort „Bitte Eingabe und Beilagen in Papierform nachreichen" zurücksendet (Verordnung über die elektronische Übermittlung, Erläuterung der einzelnen Bestimmungen, Bundesamt für Justiz, www.bj.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/gesetzgebung/elektronische_uebermittlung/erl-vo-d.pdf, S.6,7). Einige Lehrmeinungen schliessen sich dieser Betrachtung an und halten fest, dass ein Gericht nicht standardmässig die Nachreichung der Eingaben in Papierform verlangen dürfe. Eine entsprechende Praxis würde dem Sinn der Bestimmung zuwiderlaufen (Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, 2013, N 8 zu Art. 130 ZPO; Frei, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2012, N 27 zu Art. 130 ZPO; Kramer /Kubat, in: Brunner/Gasser/Schwander, Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, 2011, N 10 zu Art. 130 ZPO).

Die Darlegungen hiervor zeigen, dass zwischen der Botschaft und der Meinung einiger Kommentatoren einerseits und den zitierten Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz sowie einiger Lehrmeinungen andererseits ein Widerspruch besteht. Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass der elektronische Rechtsverkehr im heutigen Zeitpunkt den Gerichten wenig Vorteile und zusätzlichen Aufwand bringt, weil die Dossiers immer noch in Papierform geführt werden und die Umwandlung in dieses Medium einen Mehraufwand bringt. Erst wenn ein Gericht auf die elektronische Aktenführung umgestellt hat, macht es richtig Sinn, auch Eingaben in dieser Form zu erhalten. Umgekehrt sehen die Verfahrensgesetze diesen neuen Postulationsweg schon heute ausdrücklich vor, und die Gerichte

dürfen ihn nicht damit vereiteln, indem sie alles in Papierform nachfordern. Dann wird nämlich auch der Aufwand auf Anwaltsseite ein doppelter. Ganz abgesehen davon kostet der Erlass einer Verfügung bei Einrechnung aller Ressourcen ein Mehrfaches als das zweite Drücken auf den Printknopf des Computers und die dabei anfallenden Druckauslagen (vgl. Georges Chanson, Augenmass beim ERV – zwei wichtige Entscheide), Anwaltsrevue 3/2014, S. 139 ff.).

In diesem Zusammenhang beschloss folglich die Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern am 27. März 2014, dass das automatische, standardmässige Nachverlangen von Eingabe und Beilagen in Papierform in Auslegung von Art. 130 Abs. 3 ZPO unangemessen und nicht opportun sei.

Die Frage, ob bei elektronischer Übermittlung von Eingaben und Beilagen Gebühren für das Herstellen von Papierdoppeln für die Gegenpartei durch das Gericht verlangt werden dürfen, gilt Folgendes: Das Gesetz zählt abschliessend auf, welche Kosten als Gerichtskosten von den Parteien erhoben werden dürfen (Art. 95 Abs. 2 ZPO). Die als Pauschale festzusetzenden Gebühren der Schlichtungsbehörden für das Schlichtungsverfahren und der Gerichte für das erstinstanzliche oder das Rechtsmittelverfahren gelten grundsätzlich alle gerichtlichen Leistungen ab. Gebührenordnungen, die fixe oder variable Gebühren für alle möglichen einzelnen Vorgänge enthalten, sind somit bundesrechtswidrig. In den Pauschalen mitenthalten sind regelmässig auch die Barauslagen des Gerichts, worunter auch Fotokopien fallen (Sterchi, in: Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1-149 ZPO, Stämpfli Verlag 2012, N 8 zu Art. 95 ZPO). Die separate Ausscheidung von Gebühren für das Herstellen von Papierdoppeln ist somit unzulässig. Allenfalls sind die Gerichtskosten im Rahmen des anwendbaren Tarifs entsprechend anzupassen.

In diesem Zusammenhang beschloss die Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern am 27. März 2014, dass für die Kopien (bzw. für das Herstellen von Papierdoppeln) nicht separate Gebühren erhoben werden dürfen.

Soweit Rechtsanwalt Martin Dreifuss sich über [redacted] beschwert, gilt es Folgendes festzuhalten:

[redacted]

[redacted] liegt somit kein [redacted] vor, welches das Einschreiten des Obergerichts als Aufsichtsbehörde rechtfertigen würde.

Freundliche Grüsse

Der Obergerichtspräsident

Stephan Stucki

Die Generalsekretärin

Kathrin Arioli

Kopie an:
- Rechtsanwalt Martin Dreifuss